

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge  
Allgemeine und Theoretische Linguistik und Computerlinguistik an der  
Universität Potsdam vom 13. März 1997

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

**Besondere Prüfungsbestimmungen  
für die Diplomstudiengänge  
Allgemeine und Theoretische Linguistik  
und Computerlinguistik  
an der Universität Potsdam**

**Vom 13. März 1997**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), am 13. März 1997 folgende besondere Prüfungsbestimmungen für die Diplomstudiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik sowie Computerlinguistik erlassen.<sup>12</sup>

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Abschlussbezeichnung
- § 4 Prüfungsausschuss

**II. Diplomvorprüfung**

- § 5 Umfang der Diplomvorprüfung
- § 6 Meldung zur Diplomvorprüfung
- § 7 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung
- § 8 Benotung

**III. Diplomprüfung**

- § 9 Umfang der Diplomprüfung
- § 10 Nebenfächer
- § 11 Fachspezifische Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung
- § 12 Diplomarbeit
- § 13 Notengebung
- § 14 In-Kraft-Treten

**I. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese "Besonderen Prüfungsbestimmungen" regeln in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Universität Potsdam (RPO) vom 13. Oktober 1994 die Zulassungsvoraussetzungen und den Umfang der Diplomvorprüfung sowie der Diplomprüfung für die Studiengänge Allgemeine und Theoretische Linguistik sowie Computerlinguistik.

<sup>1</sup> Genehmigt vom Rektor der Universität Potsdam am 25.01.00.

<sup>2</sup> Personenbezeichnungen, die sich geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral verstehen lassen, sind in dieser Ordnung geschlechtsneutral zu verstehen, soweit sich nichts anderes ergibt; dies gilt insbesondere für Personenbezeichnungen, die durch Bezug auf Amt, Dienststellung, Status, Funktion, Beruf, akademischen Grad, Titel oder öffentliche Würde von Personen bestimmbar sind.

**§ 2 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester einschließlich des Prüfungssemesters. Die Gesamtanzahl der Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, für die Leistungsnachweise zu erbringen sind, beträgt 72 Semesterwochenstunden. Insgesamt sollen im Grund- und Hauptstudium zusammengenommen 140 Semesterwochenstunden nicht überschritten werden.

**§ 3 Abschlussbezeichnung**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät II den akademischen Grad "Diplom-Sprachwissenschaftlerin" bzw. "Diplom-Sprachwissenschaftler".

**§ 4 Prüfungsausschuss**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Prüfungsausschuss, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

**II. Abschnitt: Diplomvorprüfung**

**§ 5 Umfang der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus drei Fachprüfungen, und zwar je einer Fachprüfung in
- (a) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
  - (b) Wahlpflichtbereich 1
  - (c) Wahlpflichtbereich 2

(2) Im ersten und im zweiten Wahlpflichtbereich besteht die Fachprüfung aus jeweils einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Die Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft besteht aus einer Klausur von vier Stunden Dauer.

(3) Die Prüfungszeiträume werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und in dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

(4) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgeschlossen sein kann.

## § 6 Meldung zur Diplomvorprüfung

(1) Unbeschadet weiterer Regelungen in der Rahmenprüfungsordnung meldet sich der/die Studierende spätestens zum Ende des vierten Fachsemesters zur Diplomvorprüfung beim Prüfungsamt der Universität an. Die Meldetermine werden durch Aushang bekannt gegeben. Voraussetzung für die Meldung ist der Nachweis, dass die nach § 7 erforderlichen Nachweise erbracht werden. Die Meldung kann jedoch auch dann erfolgen, wenn höchstens zwei Leistungsnachweise spätestens vor Beginn der ersten Prüfung nachgereicht werden.

(2) Studierende können sich zu einer Fachprüfung vor dem Ende des vierten Fachsemesters anmelden, wenn sie sämtliche der Fachprüfung zugeordneten Leistungsnachweise erbracht haben. Macht der Studierende von dieser Regelung Gebrauch, so sind die in § 7 geforderten Nachweise bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung zu erbringen.

## § 7 Spezifische Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der RPO die in den Absätzen 2 bis 4 spezifizierten Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat und die Anforderungen unter Absatz 5 erfüllt. Zu einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Absatz 2 und 3 dafür formulierten Anforderungen erfüllt. Näheres zum Leistungsnachweis regeln die §§ 2 und 3 der Studienordnung.

(2) Pflichtveranstaltungen für den Studienbestandteil "Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft" sind

1. Einführung in die Allgemeine Sprachwissenschaft, Vorlesung mit Übung, 4 SWS
2. Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik, Übung, 2 SWS
3. Einführung in die Computerlinguistik, Übung, 2 SWS
4. Einführung in die Phonetik oder Einführung in die Phonologie, Proseminar, 2 SWS
5. Einführung in die Morphologie oder Einführung in die Syntax, Proseminar, 2 SWS
6. Einführung in die Semantik, Proseminar, 2 SWS
7. Einführung in das wiss. Arbeiten, Übung, 1 SWS
8. Formalwissenschaftliche Grundlagen der Linguistik (Einführung in die Logik für Sprachwissenschaftler), Übung, 2 SWS
9. Einführung in die Theorie der formalen Sprachen und die Automatentheorie, Vorlesung mit Übung, 4 SWS
10. Psycholinguistik (Sprachverarbeitung), Proseminar, 2 SWS

## 11. Computerlinguistik, Proseminar, 2 SWS

(3) Übungen und Proseminare im Umfange von jeweils 6 SWS Dauer aus zwei der in § 4 der Studienordnung näher spezifizierten Wahlpflichtbereiche.

(4) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus einem der folgenden Nebenfächer:

- (a) für den Studiengang Allgemeine und theoretische Linguistik:  
Psychologie, Pädagogik, Informatik, Mathematik, Philosophie, Biologie, einzelsprachliche Linguistik (Germanistik, Anglistik, Romanistik, Slavistik)
- (b) für den Studiengang Computerlinguistik:  
Informatik, Mathematik, Philosophie

Wenn die Spezifika des Nebenfaches dies erfordern, können Nachweise der erfolgreichen Teilnahme durch Teilnahmenachweise ersetzt werden.

(5) Des weiteren sind bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

1. Ausreichende Kenntnisse des Englischen gemäß § 5 der Studienordnung
2. Im Fache Allgemeine und Theoretische Linguistik: Die Ableistung von Versuchspersonenstunden gemäß § 7 der Studienordnung
3. Die Kenntnis von Programmiersprachen gemäß § 6 der Studienordnung

## § 8 Benotung

Die Note der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der doppelt gewichteten Fachnoten in den Wahlpflichtfächern und der einfach gewichteten Note der Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft. Bei der Ermittlung der Fachnoten in den Wahlpflichtbereichen wird die Klausur gegenüber der mündlichen Prüfung doppelt gewichtet.

## III. Abschnitt Diplomprüfung

### § 9 Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- der Anfertigung einer Diplomarbeit
  - drei Fachprüfungen, und zwar in
    - (a) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
    - (b) Wahlpflichtbereich 1
    - (c) Wahlpflichtbereich 2

Das Nähere zu den Wahlpflichtbereichen regelt § 4 der Studienordnung. Wahlpflichtbereich 1 ist derjenige Wahlpflichtbereich, aus dem das Thema der Diplomarbeit stammt.

(2) Im ersten und zweiten Wahlpflichtbereich besteht die Fachprüfung aus einer Klausur von 4 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von dreißig Minuten Dauer, die Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(3) Der/die Studierende kann sich zur Klausur im zweiten Wahlpflichtbereich und zur Prüfung in den Grundlagen frühestens anmelden, wenn er/sie die nach § 10 für das jeweilige Fach geforderten Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Studienseesters abgeschlossen sein kann.

#### § 10 Nebenfächer

Für die Wahlmöglichkeiten von Nebenfächern gilt § 7 Abs. 4.

#### § 11 Fachspezifische Voraussetzung für die Anmeldung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen der RPO die in den Absätzen 2 bis 5 spezifizierten Lehrveranstaltungen mit Erfolg besucht hat und die Anforderungen unter Absatz 6 erfüllt. Zu einer vorgezogenen Fachprüfung in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (§ 9 Abs. 1 a) und einem Wahlpflichtfach (§ 9 Abs. 1 b) kann nur zugelassen werden, wer die in den Absätzen zwei und drei dafür aufgeführten Anforderungen erfüllt. Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung sind die in den Absätzen zwei bis sechs geforderten Nachweise zu erbringen. Näheres zum Leistungsnachweis regeln §§ 2 und 3 der Studienordnung.

(2) Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft: Zwei Seminare von jeweils 2 SWS Dauer aus Gegenständen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, die nicht den beiden Wahlpflichtbereichen des/der Studierenden zuzurechnen sind.

(3) Wahlpflichtbereiche: Vier Hauptseminare aus dem ersten, und drei Hauptseminare aus dem zweiten Wahlpflichtbereich.

(4) Übungen und Proseminare im Umfange von mindestens 6 SWS aus dem Nebenfach.

(5) Des weiteren ist bis zur letzten Fachprüfung nachzuweisen:

5.1. Für psycholinguistische Wahlpflichtbereiche die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar zu Statistik und Methodenlehre.

5.2. Für computerlinguistische Wahlpflichtbereiche vertiefte Kenntnisse in mindestens einer zweiten Programmiersprache (vgl. § 11 der Studienordnung).

5.3. Für Studierende des Faches ATL die Vertrautheit mit einer nicht-indoeuropäischen oder einer außereuropäischen Sprache. Dieser Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Besuch eines einschlägigen sprachtheoretischen Seminars von mindestens 2 SWS Dauer erbracht.

(6) Die Ableistung von Versuchspersonenstunden (vgl. § 12 der Studienordnung) und der Nachweis von Sprachkenntnissen (vgl. § 10 Abs. 1 der Studienordnung).

#### § 12 Diplomarbeit

Die Zeit für die Erstellung der Diplomarbeit beträgt sechs Monate nach Vergabe des Themas.

#### § 13 Notengebung

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich als Mittel aus der fünffach gewichteten Note der Diplomarbeit, den doppelt gewichteten Noten der Wahlpflichtbereiche sowie der Note in den Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft.

(2) Die Noten in den Wahlpflichtbereichen 1 und 2 errechnen sich als Mittel der doppelt gewichteten Noten der Klausur und der einfach gewichteten Note der mündlichen Prüfung.

#### § 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese besonderen Prüfungsbestimmungen gelten für alle Studierende, die in den Diplomstudiengängen der Allgemeinen und theoretischen Linguistik oder Computerlinguistik an der Universität Potsdam immatrikuliert sind.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.